

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesarchivgesetzes

A. Zielsetzung

Archivakten, die Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen (§ 2 Abs. 4 Bundesarchivgesetz), dürfen nach § 5 Abs. 3 Bundesarchivgesetz erst 80 Jahre nach Entstehen benutzt werden. Die meisten Länder haben sich in ihren Archivgesetzen an diese Schutzfrist gebunden, so dass für entsprechendes Archivgut in Landes- und Kommunalarchiven dieselbe Schutzfrist gilt. Diese Frist, die bisher nicht verkürzt werden kann, behindert die zeitgeschichtliche Forschung erheblich. Zur wissenschaftlichen Aufarbeitung der jüngeren und jüngsten Vergangenheit, insbesondere der Zeit des Nationalsozialismus und der ersten Nachkriegsjahre sind in den zurückliegenden Jahren zunehmend derartige Akten zu Forschungen über die verschiedensten Aspekte der nationalsozialistischen Diktatur nachgefragt worden. In vielen Fällen war eine Benutzungsgenehmigung, wenn überhaupt, nur unter äußerst restriktiven Einschränkungen möglich. Nicht selten waren die Einschränkungen derart restriktiv, dass die Benutzungsgenehmigung für den Antragsteller und sein Forschungsprojekt wertlos war. Die zeitgeschichtliche Forschung ist gleichwohl häufig auf diese Unterlagen angewiesen.

B. Lösung

Ziel des Gesetzentwurfs ist, die Zugänglichkeit zu Archivgut, das bundesrechtlichen Geheimhaltungsvorschriften und deswegen der überaus langen Schutzfrist von 80 Jahren unterliegt, durch Einführung der bisher nicht vorhandenen Möglichkeit zur Verkürzung dieser Frist vor allem für wissenschaftliche Zwecke zu erleichtern. Die vorgesehene Verkürzungsmöglichkeit um 30 Jahre, also von 80 auf 50 Jahre, erscheint vertretbar. Sie trägt sowohl dem Anliegen der Wissenschaft als auch dem durch die Geheimhaltungsvorschriften dokumentierten Schutzbedürfnis für die Akteninhalte in angemessenem Umfang Rechnung. Mit der Möglichkeit, langfristig gesperrtes Archivgut vor Ablauf der regulären Schutzfrist nutzen zu können, wird die Quellengrundlage der zeitgeschichtlichen Forschung in wichtigen Bereichen erweitert und damit die Forschung ganz wesentlich gefördert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Keiner

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
022 (132) – 200 30 – Ar 1/4/00

Berlin, den 5. Juli 2000

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den vom Bundesrat in seiner 751. Sitzung am 19. Mai 2000 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesarchivgesetzes (BArchG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Beauftragte der Bundesregierung für Angelegenheiten der Kultur und der Medien.

Die Auffassung der Bundesregierung zu dem Gesetzentwurf ist in der als Anlage 2 beigefügten Stellungnahme dargelegt.

Gerhard Schröder

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesarchivgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

In § 5 Abs. 5 des Bundesarchivgesetzes (BArchG) vom 6. Januar 1988 (BGBl. I, S. 62), zuletzt geändert durch ..., wird nach Satz 4 folgender Satz eingefügt:

„Die Schutzfrist nach Absatz 3 kann um höchstens 30 Jahre verkürzt werden.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Die Änderung des Bundesarchivgesetzes in § 5 Abs. 5 dient der Erleichterung der wissenschaftlichen Erforschung der NS-Zeit. Dies gilt insbesondere für den Bereich der Finanz- und Wirtschaftspolitik der NS-Machthaber. Vor allem die Dokumentation der „Arisierung“ jüdischer Vermögen ist nur durch Einsichtnahme in und Auswertung von Steuerakten aus der NS-Zeit möglich. Weder die Forschung noch die interessierte Öffentlichkeit hat Verständnis dafür, dass diese Unterlagen mit Hinweis auf das Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung und die daran anknüpfende Schutzfrist von 80 Jahren gemäß § 5 Abs. 3 des Bundesarchivgesetzes gegenwärtig noch einer Nutzung und Auswertung vorenthalten werden.

Die in § 5 Abs. 3 formulierte Schutzfrist bezieht sich auch auf Archivgut, das dem § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, dem § 32 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank, dem § 9 des Gesetzes über das Kreditwesen sowie anderen Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegen. Die Auswirkungen der 80-jährigen Schutzfrist für diese Bereiche sind einerseits nicht so gravierend wie bei Steuerakten, andererseits ist aber auch nicht ersichtlich, dass die Möglichkeit einer Verkürzung der 80-jährigen Schutzfrist um 30 Jahre auf mindestens 50 Jahre rechtlich bedenklich wäre. Die Vorschriften des § 5 Abs. 6 des Bundesarchivgesetzes stellen sicher, dass von der Verkürzungsmöglichkeit um 30 Jahre nur sachgerecht Gebrauch gemacht werden kann.

Anlage 2**Stellungnahme der Bundesregierung**

Mit dem vom Bundesrat vorgelegten Gesetzentwurf soll die Benutzung von Unterlagen zur „wissenschaftlichen Erforschung der NS-Zeit“ erleichtert werden, „insbesondere für den Bereich der Finanz- und Wirtschaftspolitik der NS-Machthaber“, „vor allem für die Dokumentation der Arisierung jüdischer Vermögen ...“ und für die Geschichte der „ersten Nachkriegsjahre“. Darüber hinaus sollte ermöglicht werden, berechtigten Belangen z. B. durch Auskünfte an Opfer der NS-Herrschaft oder deren Angehörige zu entsprechen. Nach § 5 Abs. 3 BArchG ist für Archivgut, das nicht personenbezogen ist aber Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung unterliegt, eine unverkürzbare Schutzfrist von 80 Jahren nach Entstehen bestimmt worden. Diese Vorschrift gilt auch für entsprechendes Archivgut, das sich in Archiven der Länder befindet. Die vorgeschlagene Änderung sieht die Möglichkeit vor, diese Schutzfrist im Einzelfall mit einer Ermessensentscheidung um höchstens 30 Jahre zu verkürzen.

Die Bundesregierung unterstützt die Zielsetzung des Gesetzentwurfs, vermag dem Gesetzentwurf in der vorliegenden Form aber nicht zuzustimmen.

Die unverkürzbare Schutzfrist nach § 5 Abs. 3 BArchG hat der Gesetzgeber zum Schutz besonders sensibler Unterlagen u. a. aus den Bereichen Arbeit, Wirtschaft, Finanzen, Familie, Gesundheit, Post und Statistik bestimmt. Diese Unterlagen sind nach Ablauf der Schutzfrist grundsätzlich frei zugänglich. In den meisten Ländern ist vor einer Benutzung von Archivgut, das Geheimhaltungsvorschriften der Länder unterliegt, zu prüfen, ob Rechtsvorschriften entgegenstehen oder die Nutzung mit Auflagen und Einschränkungen zulässig oder zu versagen ist. Entsprechend weitgehende Regelungen, die in diesen besonderen Fällen eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung zulassen, enthält das Bundesarchivgesetz nicht.

Die Bundesregierung hält deshalb eine angemessene unverkürzbare Schutzfrist für das Archivgut des Bundes nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland für unverzichtbar. Für die Zeit vor Gründung der Bundesrepublik Deutschland könnte eine andere Regelung getroffen werden. Die Bundesregierung schlägt deshalb folgenden Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesarchivgesetzes vor:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesarchivgesetz vom 6. Januar 1988 (BGBl. I S. 62), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. März 1992 (BGBl. I S. 506), wird wie folgt geändert:

Dem § 5 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Schutzfrist gilt nicht für Unterlagen aus der Zeit vor dem 23. Mai 1949, deren Benutzung für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange erforderlich ist.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Änderung des Bundesarchivgesetzes sind die Unterlagen aus der Zeit vor diesem Stichtag für wissenschaftliche Forschungsvorhaben oder zur Wahrung berechtigter Belange zugänglich, für Unterlagen aus der Zeit nach diesem Stichtag bleibt die geltende Schutzfrist von 80 Jahren bestehen. Diese Lösung vereinfacht das Verfahren, erleichtert die Benutzung und erreicht mehr Rechtssicherheit. Sie ist im Sinne der erklärten Zielsetzung die einfachste und klarste rechtliche Lösung.

